
**Gebührensatzung
für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb
des Schulbetriebes**

(In der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 30.04.2014)

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433; geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Benutzung von schulischen Sporthallen außerhalb des Schulbetriebes ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Sporthallen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

(1)

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde - in Euro –
-------------------------------	--

1. der Gymnasien:

- Rangsdorf	7,50
- Luckenwalde, Ackerstraße	5,80
- Luckenwalde, Parkstraße	3,80
- Ludwigsfelde	7,00
- Jüterbog, Haus 1	4,10
- Jüterbog, Haus 2	5,50

2. des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming:

- Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	7,00
- Ludwigsfelde, Am Birkengrund	4,30

3. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“:

- Mahlow	3,90
- Ludwigsfelde	2,90
- Luckenwalde	6,60
- Jüterbog	5,10

4. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“:

- Groß Schulzendorf	3,90
- Jüterbog	2,90

(2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine volle Stunde.

(3) Die Benutzung der Duschen der Schulsporthalle des Gymnasiums Ludwigsfelde erfolgt mittels Wertmarke. Die Gebühr für eine Wertmarke beträgt 0,50 €.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die Nutzung der Sporthallen durch Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine im Kreissportbund Teltow-Fläming ist gebührenfrei.

Kinder- und Jugendsportgruppen sind Sportgruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Gebührenermäßigung

Den gemeinnützigen Vereinen im Kreissportbund Teltow-Fläming werden auf Antrag die Gebühren des § 4 Abs.1 um 50 von Hundert ermäßigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Veröffentlicht:

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08.11.2000, Nr. 23 vom 12.10.2001, Nr. 3 vom 18.02.2005 und Nr. 32 vom 12.12.2007, Nr. 16 vom 30.04.2014